

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Nr. 850.

Inhalt: Landesherrliche Verordnung, betreffend die gewerbliche Sonderbesteuerung der Gast- und Schankwirtschaften durch die Gemeinden.

Landesherrliche Verordnung

vom 2. August 1915,

betreffend

die gewerbliche Sonderbesteuerung der Gast- und Schankwirtschaften
durch die Gemeinden.

Wir Heinrich der Siebenundwanzigste

von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen,
Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen auf Grund § 66 des revidierten Staatsgrundgesetzes vom 14. April 1852,
was folgt:

Die Gemeinden sind berechtigt, für den Betrieb der Gastwirtschaft, der
Schankwirtschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus eine
Betriebssteuer ortsgesetzlich einzuführen und zu erheben.

Schloß Osterstein, den 2. August 1915.

(L. S.)

Heinrich XXVII.

v. Hinüber. K. Waesfel. Ruckdeschel.

Herausgegeben am 4. August 1915.